



**Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
MBA / Personal Schulen**

# **Geplante Änderung Stundenkonto-Richtlinie**

**LKB DV 25. März 2025**

Klassifizierung: intern



# Ausgangslage

Praxis seit rund 25 Jahren:

- Verfügter «zugesicherter» Beschäftigungsgrad
- Für Lohnzahlung massgebender «auszuzahlender» Beschäftigungsgrad
- Ausbezahlter > zugesicherter Beschäftigungsgrad

# Aktuelle Rechtsgrundlagen

- Sehen einen Beschäftigungsgrad für Mitarbeitende vor
  - Der Beschäftigungsgrad ist verfügt und für Lohnzahlung massgebend
  - Weicht der effektive Einsatz (Unterricht, Zusatzaufgaben, Stellvertretungen) von der Bezahlung ab, wird Differenz über Stundenkonto ausgeglichen
- Anpassung der Stundenkonto-Richtlinie auf Basis der Rechtsgrundlagen

# Diskussion an rundem Tisch

- Mittelschulen:
  - Runder Tisch während Schuljahr 2022/23 mit Beteiligung SLK und MVZ
  - Erlass der Änderungen auf Beginn Schuljahr 2024/25 im März 2024
  - Späteste Umsetzung auf Beginn Schuljahr 2025/26
  
- Berufsfachschulen:
  - Runder Tisch ab März 2024 mit Beteiligung KRB und LKB
  - Entwurf geänderte Stundenkonto-Richtlinie liegt nun vor



# Vorgesehene Anpassungen

1. Es gibt nur noch einen Beschäftigungsgrad, der verfügt wird und für die Auszahlung massgebend ist.
2. Die Anstellung einer Lehrperson setzt sich neben den Unterrichtsleistungen auch aus den Zusatzaufgaben zusammen.
3. Einschränkungen betreffend die Höhe der Stundenkonti bleiben erhalten.
4. Ein negativer Saldo auf dem Stundenkonto ist erlaubt und teilweise unvermeidlich.
5. «Ausfallende, im Voraus bekannte Unterrichtslektionen» bisher bei Unterrichtsleistungen aufgeführt, neu bei der Leistungsmenge der Unterrichtsleistungen festgehalten («ausfallende, vom Stundenkonto in Abzug gebrachte Lektionen sollen kompensiert werden können»)
6. Div. kleinere, redigatorische Anpassungen



# Folgen der Änderungen

- Während Erhöhungen von Beschäftigungsgraden kurzfristig möglich sind, sind bei Senkungen die Kündigungsfristen einzuhalten (Ausnahme: eine BG-Senkung auf Wunsch der Lehrperson kann kurzfristig erfolgen).
- Eine Senkung des verfügbaren Beschäftigungsgrades ist eine Entlassung mit unmittelbarer Wiederanstellung in geringerem Umfang («Teilkündigung»). Dies hat entsprechende finanzielle Folgen (insbes. Abfindung).
- Gelangt ein Stundenkonto-Saldo an die Grenzen des Zulässigen, sind Massnahmen zu ergreifen (dauerhafte Anpassung des Beschäftigungsgrades, befristete BG-Anpassung, Auszahlung aus dem Stundenkonto).
- Unter aktueller Governance sind die Schulkommissionen für die Anpassungen von Beschäftigungsgraden zuständig.

# Umsetzung

- Vorgesehen ist die Anpassung der Richtlinie auf Beginn des Schuljahres 2025/26 mit spätester Umsetzung auf Beginn des Schuljahres 2026/27
- Die Schulleitungen erhalten vom MBA als Hilfestellung eine Aufstellung der ausbezahlten Beschäftigungsgrade der letzten fünf Jahre.
- Aufgrund dieser Liste, der Entwicklung des Stundenkontos und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen wird ein Beschäftigungsgrad festgelegt.
- Begleitende Materialien (z.B. Foliensatz für Konvente) liegen vor und werden den Schulleitungen zur Verfügung gestellt.



# Fazit

Die Änderung der Stundenkonto-Richtlinie wird für von den Schulleitungen eine längerfristige Planung und von den Lehrpersonen ein Umdenken erfordern. Aus rechtlicher Sicht sind die Änderungen jedoch unumgänglich.

Die Erfahrungen bei den Mittelschulen zeigen, dass die Umsetzung in der Praxis nicht ganz so kompliziert ist, wie es auf Anhieb erscheint.